



Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Pfalzwerke AG, Wredestraße 35, 67059 Ludwigshafen hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Biomasseheizkraftwerkes im Badepark Wörth, Badallee, Wörth am Rhein, Flurstück 57/21 der Gemarkung Wörth eingereicht.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des genannten Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Das Biomasseheizkraftwerk dient der Erzeugung von Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung, durch den Einsatz von Holzhackschnitzel aus naturbelassenem Holz und Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 4,765 MW. Bereits durch den Einsatz von Holzhackschnitzel in einer der Teilanlagen, mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,1 MW, fällt das Heizkraftwerk nach Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in dessen Geltungsbereich. In der Anlage 1 sind Vorhaben der Nr. 1.2.1 in Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet, weshalb nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt wird. Diese erfolgt als überschlägige Prüfung in zwei Stufen.

Die durchgeführte standortbezogene Vorprüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. In der zweiten Stufe der Prüfung konnten aber keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben festgestellt werden, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen wird festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.



Standort des Vorhabens (erste Stufe)

In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Das Vorhaben befindet sich in den Kellerräumen des Badeparks Wörth in der Badallee, der auf einer Fläche errichtet wurde, die für Sport- und Spielanlagen ausgewiesen ist und auch von dieser Fläche im Norden und Westen umfasst wird. Im Osten und Süden grenzt eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „öffentliche Parkfläche“ an das Grundstück.

Als Untersuchungsraum wird das Beurteilungsgebiet nach den Vorgaben der Nr. 4.6.2.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) angenommen, die das Gebiet als Fläche definiert, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt befindet. Der Radius des Kreises entspricht dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe. Bei Schornsteinhöhen unter 20 m ist hingegen ein Mindestradius von 1.000 m zu berücksichtigen. Für das Vorhaben ist ein Kamin mit einer Höhe von 19 m vorgesehen. Somit ist bei der Vorprüfung ein Gebiet mit einem Radius von 1.000 m zu untersuchen.

Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhandenen besonderen örtlichen Gegebenheiten beschränken sich auf die Schutzkriterien mit den folgenden Nummern der Anlage 3 zum UVPG:

2.3.1 Natura 2000-Gebiete (Bienwaldschwemmfächer, FFH-6914-301 sowie Bienwald und Viehstrichwiesen, VSG 6914-401)

2.3.4 Landschaftsschutzgebiete (Pfälzische Rheinauen, LSG-7300-001 sowie Bienwald, LSG-7300-035)

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope (Tieflandbach im "Schnabelbruch" und "Erlenbruch" nördlich von Wörth Schmerbach, GB-6915-1019-2005; Röhrichtbestand am nordwestlichen Waldrand von Wörth, GB-6915-1637-2005; Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland im "Erlen-Bruch" südlich Jockgrim, GB-6915-1238-2005 und weitere)

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (Wörth ist Mittelzentrum, das Vorhaben liegt in etwa 160 m Entfernung nördlich von der nächsten Wohnbebauung).

und

2.3.11 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften (Europa-Gymnasium in der Forststraße 1).



Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 3 (zweite Stufe)

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens

Das bestehende Heizkraftwerk soll durch eine zweite Biomassefeuerung ergänzt werden und die Feuerungswärmeleistung eines auszutauschenden Niedertemperaturkessels und Blockheizkraftwerks erhöht werden. Als Brennstoffe für die Anlage dienen Holzhackschnitzel aus naturbelassenem Holz und Erdgas. Die geplante Erweiterung hat, bis auf die leichte Erhöhung der Kamine (um 0,6 m), baulich keine äußerlichen Änderungen zur Folge.

Die Holzhackschnitzel werden durch LKWs in unterschiedlichen Intervallen angeliefert und in ein Silo entladen, welches an das Gebäude angeschlossen ist. Die bei der Verbrennung entstehen Abgase werden über die Kamine in die Umgebung abgeleitet. Durch die Nutzung von Holzhackschnitzel entsteht zusätzlich Asche, die mit einem LKW abtransportiert wird.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Das Heizkraftwerk bleibt äußerlich unverändert. Hinzu kommt, dass das Grundstück von einem dichten Baum- und Strauchbewuchs eingefasst ist und damit von außen lediglich noch durch die Kamine mit einer Höhe von 19 m sichtbar wahrgenommen werden kann.

Während des Betriebs kommt insbesondere die Emission von Luftschadstoffen und Gerüchen in Betracht. Durch die Einhaltung bzw. Unterschreitung der Grenzwerte der 44. BImSchV, die deutliche Unterschreitung der Bagatellmassenströme der TA Luft und den ungestörten Abtransport der Emissionen mit der freien Luftströmung, der durch die Realisierung der gutachterlich ermittelten Schornsteinhöhe gewährleistet werden soll, sind hinsichtlich der Emissionen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.



Geräuschemissionen, die mit der Errichtung einhergehen, finden nur zu den unkritischen Tageszeiten statt und sind damit zeitlich begrenzt. Dauerhafte Emissionen durch den Betrieb der Anlage werden dagegen aufgrund der technischen Ausgestaltung und der eingereichten Prognosen als sehr gering eingeschätzt. Auch die regelmäßigen Emissionen durch die Anlieferung der Brennstoffe und den Abtransport der Asche werden als nicht erheblich eingeschätzt, da diese ausschließlich tagsüber und in einem sehr kleinen Zeitfenster auftreten.

Es werden keine wassergefährdenden Stoffe verwendet.

Das einzige Denkmal im betrachteten Untersuchungsgebiet, ist das Europa-Gymnasium als bauliche Gesamtanlage, das sich in ca. 1 km Entfernung im Ortskern von Wörth befindet. Eine visuelle Beeinträchtigung kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Eine grenzüberschreitende Wirkung ist nicht erkennbar.

Die zu erwartenden Auswirkungen sind in ihrer Schwere und Komplexität als gering einzuschätzen. Auswirkungen durch Errichtung und Betrieb sind nicht zu vermeiden. Die Errichtung ist jedoch zeitlich begrenzt und deren Auswirkungen können eingeschränkt werden.

Auswirkungen der Errichtung finden in der Bauphase statt und können teilweise durch den Rückbau der Anlage umgekehrt werden. Auswirkungen durch den Betrieb treten dagegen dauerhaft und regelmäßig auf. Eine Umkehrung ist nicht möglich, deren dauerhafte oder regelmäßige Auswirkungen werden aber aufgrund der technischen Ausgestaltung und der eingereichten Prognosen als sehr gering eingeschätzt.

Andere Vorhaben, die ein Zusammenwirken von Auswirkungen erwarten lassen, sind in der näheren Umgebung des Vorhabens nicht bekannt.

Die Lärmemissionen finden maßgeblich während der Errichtung zu den unkritischen Tageszeiten statt. Eine Verminderung der restlichen Auswirkungen während des Betriebs kann über die Einhaltung einschlägiger Bestimmungen und der vorgelegten Konzepte sowie durch Umsetzung des Stands der Technik erreicht werden.



Es bestehen daher keine Anhaltspunkte, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn für das Vorhaben die einschlägigen Bestimmungen und die vorgelegten Konzepte eingehalten werden sowie der Stand der Technik umgesetzt wird.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Az. 6620#2023/0076-0111 21

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Neustadt an der Weinstraße, 05. Februar 2024

im Auftrag
gez. Thomas Klein